

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

BMF - IV/8 (IV/8)
post.iv-8@bmf.gv.at

Laura Ioana Turcan, LL.M.(WU)
Sachbearbeiterin

laura-ioana.turcan@bmf.gv.at
+43 1 51433 506211
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iv-8@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2021-0.379.458

Bericht an den NR zum Umsetzungsstand des Mehrseitigen Übereinkommens am 31.5.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beehre mich, Sie hiermit über den Stand der Umsetzung des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (1670 d.B.) am 31.5.2021 zu informieren.

Ich ersuche Sie um entsprechende Kenntnisnahme.

Für eine Veröffentlichung vorgesehen!

**Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener
Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**

(1670 d.B.)

– Bericht zum Umsetzungsstand am 31.5.2021 –

Datum des Berichts	27.05.2021
Einbringende Abteilung	BMF Abteilung IV/8, Internationales Steuerrecht

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (in der Folge: „MLI“) wurde am 29.06.2017 im Nationalrat und am 05.07.2017 im Bundesrat beschlossen. Die Unterzeichnung des Staatsvertrags ist am 07.06.2017 in Paris erfolgt. Daraufhin hat Österreich, als weltweit erster Staat, am 22.09.2017 die Ratifizierungsurkunde beim Depositär hinterlegt. Es ist mit Stichtag 1.1.2019 erstmals wirksam gewesen.

Das MLI ist mit Stichtag 31.5.2021 für 21 der 38 Doppelbesteuerungsabkommen wirksam, welche Österreich für die Anwendung des MLI vorgesehen hat. Diese Abkommen sind die DBA mit: Belgien, Frankreich, Finnland, Indien, Irland, Israel, Kanada, Lettland, Litauen, Luxembourg, Malta, den Niederlanden, Polen, Portugal, Russland, Serbien, Singapur, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Zypern.

Hinsichtlich Abzugssteuern ist das MLI wie folgt wirksam geworden:

- hinsichtlich der Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich, Israel, Litauen, Polen, Serbien, der Slowakei und Slowenien: für Steuern, die nach dem 1.1.2019 in einem der 2 Vertragsstaaten erhoben wurden,
- hinsichtlich der Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Finnland, Indien, Irland, Kanada, Luxembourg, Malta, den Niederlanden und Singapur: für Steuern, die nach dem 1.1.2020 in einem der 2 Vertragsstaaten erhoben wurden und
- hinsichtlich der Doppelbesteuerungsabkommen mit Lettland, Portugal, Russland der Tschechischen Republik und Zypern: für Steuern, die nach dem 1.1.2021 in

einem der 2 Vertragsstaaten erhoben wurden.

Hinsichtlich der österreichischen Steuern, die mittels Veranlagung erhoben werden, ist das MLI wie folgt wirksam geworden, bzw. wird es wie folgt wirksam:

- hinsichtlich der Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen und Slowenien: für Steuerperioden, die nach dem 1.1.2019 beginnen,
- hinsichtlich der Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich, Finnland, Irland, Israel, Litauen, Malta, den Niederlanden, Serbien, Singapur und der Slowakei: für Steuerperioden, die nach dem 1.1.2020 beginnen,
- hinsichtlich der Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Kanada, Lettland, Luxemburg, Indien, Portugal, Russland und Zypern: für Steuerperioden, die nach dem 1.1.2021 beginnen, wobei Indien auch Steuerperioden ab dem 1 April 2020 zulässt, und schließlich
- hinsichtlich des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Tschechischen Republik: für Steuerperioden, die nach dem 1.1.2022 beginnen.

Die synthetisierten Fassungen der durch das MLI modifizierten Doppelbesteuerungsabkommen führen den Wortlaut der anwendbaren MLI-Bestimmungen mit jenem des modifizierten Doppelbesteuerungsabkommens zusammen. Sie werden durch das BMF und, – sofern möglich – unter Herstellung des Einvernehmens mit dem jeweiligen DBA-Partnerstaat, erstellt und im RIS (Rechtsinformationssystem) sowie auf der Homepage des BMF, unter: <https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/DBA-Liste.html>, veröffentlicht. Die synthetisierten Fassungen der 21 Doppelbesteuerungsabkommen, für welche das MLI bereits wirksam geworden ist, sind bereits veröffentlicht worden.

Mit freundlichen Grüßen

2. Juli 2021

Dr. Sabine Schmidjell-Dommes

Elektronisch gefertigt

